

Geschäftsstelle der  
Regierungsstatthalterämter  
Scheibenstrasse 3  
3600 Thun

21. März 2018

**Kontaktstelle:**  
Telefon 031 635 98 87  
E-Mail: rsta.geschaeftsstelle@jgk.be.ch

**Geht an:**

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

---

## Information

### **Konzept Waldbrandgefahr und Feuerverbot Kanton Bern: Informationen, Zuständigkeiten, Koordination und Kommunikation**

#### **1. Einleitung**

Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter haben sich mit den kantonalen Partnerorganisationen (Kantonspolizei (KAPO), Amt für Wald (KAWA), Feuerwehrenspektorat (GVB) und Kommunikation Kanton Bern (KOM BE) und dem Verband bernischer Gemeinden (VBG) bezüglich Vorgehen bei Waldbrandgefahr abgesprochen. Nachfolgend werden die wichtigsten Informationen und Absprachen zusammengefasst.



#### **2. Zuständigkeiten**

Gemäss Art. 21 Abs. 1 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) ist das Feuern im Wald im Kanton Bern nur gestattet, soweit alle erforderlichen Massnahmen getroffen sind, um die Entstehung von Feuerschäden auszuschliessen.

Im Kanton Bern beurteilt das Amt für Wald (KAWA) die Wald- und Flurbrandgefahr laufend (Art. 21 Abs. 2 KWaV). Es ist für die Waldbrandwarnung verantwortlich, erstellt eine lokale/regionale Gefahrenprognose und berät Entscheidungsträger (Regierungsstatthalter, Gemeinden, Eventorganisationen etc.) fachlich.

Die Waldabteilungen unterstützen die Präventionsarbeit im Wald und in Waldesnähe durch das Aufhängen von Warn- und Verbotstafeln sowie mit erhöhter Präsenz auf der Fläche.

Im Brandfall steht das KAWA nach Möglichkeit zur Fachberatung der Einsatzkräfte (Feuerwehren) zur Verfügung. Fachberatung umfasst die Beurteilung von Feuerverhalten, Brandgut und gefährdeten Wäldern sowie Hinweise zur Sicherheit der Feuerwehrleute.

Bei Waldbrandgefahr kann die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter (RSTH) das Feuern in den gefährdeten Gebieten untersagen (Art. 21 Abs. 3 KWaV). Gestützt auf diese Bestimmung liegt die Zuständigkeit zum Erlass eines Feuerverbots einzig beim RSTH. Eine kommunale Zuständigkeit lässt sich weder aus der allgemeinen polizeilichen Generalklausel noch aus der sicherheitspolizeilichen Zuständigkeit der Gemeinden ableiten, auch nicht aus Art. 30 KWaG (Abwehr von Naturereignissen).

#### **3. Information und Beratung**

Aktuelle Informationen zum Thema „Waldbrandgefahr und Feuerverbote“ sind insbesondere bei folgenden Quellen jederzeit öffentlich zugänglich:

- Website KAWA: [www.be.ch/waldbrandgefahr](http://www.be.ch/waldbrandgefahr);
- Police App der Kantonspolizei (KAPO)
- [www.waldbrandgefahr.ch](http://www.waldbrandgefahr.ch)
- [www.naturgefahren.ch](http://www.naturgefahren.ch)

Ergänzend zu den öffentlich zugänglichen Informationen steht den Gemeinden die Fachberatung Waldbrand des KAWA (waldbrand@vol.be.ch, oder 031 636 81 18) tagsüber zur Verfügung. Im Ereignisfall kann ein Fachberater über die REZ angefordert werden.

Ab „grosser“ Waldbrandgefahr stellt das KAWA den RSTH und den weiteren Partnerbehörden (Kantonspolizei, Gebäudeversicherung, Kommunikation Kanton Bern [KomBE]) zudem regelmässig eine verwaltungsinterne Lagebeurteilung zu. Die RSTH leiten die Lagebeurteilung bei Bedarf an die Gemeinden in ihrem Verwaltungskreis weiter. Sie ist nicht zur Veröffentlichung gedacht.

#### 4. Warnstufen und Verhaltenshinweise des KAWA

Die Gefahrenprognose unterscheidet folgende Gefahrenstufen, die mit den jeweiligen Beschreibungen und Verhaltenshinweisen verknüpft sind:

gering	<p>Entstehung von kleinen Feuern kann nicht ganz ausgeschlossen werden. Es braucht dazu jedoch eine grosse Energiezufuhr. Blitzschläge verursachen kaum einen Brand.</p> <p>Feuerausbreitungsgeschwindigkeit ist generell langsam.</p>	<p>Raucherwaren und Streichhölzer nicht sorglos wegwerfen.</p>
mässig	<p>Spontane Feuer können lokal entstehen. Blitzschläge verursachen nur selten einen Flächenbrand.</p> <p>Feuerausbreitungsgeschwindigkeit ist langsam bis mittel.</p>	<p>Raucherwaren und Streichhölzer nicht sorglos wegwerfen.</p> <p>Feuer immer beobachten und Funkenwurf sofort löschen.</p>
erheblich	<p>Brennende Zündhölzer und Funkenflug eines Grillfeuers können einen Brand entfachen. Auch Blitzschläge können Flächenbrände auslösen.</p> <p>Feuerausbreitungsgeschwindigkeit ist in offenem Gelände hoch. Im Wald ist sie mittel.</p>	<p>Grillfeuer nur in bestehenden Feuerstellen entfachen.</p> <p>Alle Feuer immer beobachten und Funkenwurf sofort löschen.</p> <p>Anweisungen der lokalen Behörden unbedingt befolgen.</p>
gross	<p>Brennende Zündhölzer, Funkenflug eines Grillfeuers und Blitzschläge entfachen sehr wahrscheinlich ein Feuer.</p> <p>Feuerausbreitungsgeschwindigkeit ist auch im Wald hoch.</p>	<p>Grillfeuer nur in fest eingerichteten Feuerstellen und mit grösster Vorsicht entfachen. Bei starkem Wind ganz darauf verzichten.</p> <p>Keine sonstigen Feuer im Freien.</p> <p>Anweisungen der lokalen Behörden unbedingt befolgen.</p>
sehr gross	<p>Ausbruch von Bränden jederzeit möglich.</p> <p>Feuerausbreitungsgeschwindigkeit ist im offenen Gelände und im Wald über lange Zeit sehr hoch.</p>	<p>Generell keine Grill- oder sonstige Feuer entfachen.</p> <p>Anweisungen und Feuerverbote der lokalen Behörden unbedingt befolgen.</p>

**Wald-Feuerverbot**      Das Entfachen von Feuer im Wald oder in Waldesnähe ist untersagt.

**Allgemeines Feuerverbot**      Das Entfachen von Feuer im Wald oder im Freien ist untersagt.

#### 5. Feuerverbote als Ultima Ratio

Die RSTH sprechen Feuerverbote zurückhaltend aus. Wenn ein Feuerverbot zu lange in Kraft bleibt, besteht die Gefahr, dass die gewünschte Wirkung auf das Verhalten der Bevölkerung nachlässt. Zusammen mit der Fachberatung des KAWA ist der richtige Zeitpunkt und die (voraussichtliche) Dauer eines Feuerverbots sorgfältig abzuwägen.

Vor Erlass eines Feuerverbots werden immer auch die diesem entgegenstehenden Interessen in die Erwägungen einbezogen, wobei dem Schutz des Waldes, dem Schutz der Bevölkerung und dem Schutz von Gebäuden und Infrastrukturen ein sehr hoher Stellenwert zukommt. Die Interessenabwägung kann allenfalls dazu führen, den Umfang des Verbots zu beschränken.

## 6. Vorgehen beim Erlass von Feuerverboten

### 6.1 Gefahrenstufen des KAWA als sachliche Grundlage

Ausgangspunkt und Grundlage eines Feuerverbots in Wald- und Waldesnähe durch die RSTH bildet in jedem Fall die Gefahrenprognose des KAWA mit den fünf Stufen und den zugehörigen Verhaltenshinweisen. Bei Bedarf sprechen sich die RSTH zudem mit den Gemeinden in ihrem Verwaltungskreis ab.

Feuerverbote können bei besonderen Gefahrensituationen ab Gefahrenstufe „GROSS“ erlassen werden. Bei Gefahrenstufe „SEHR GROSS“ ist ein Feuerverbot generell möglich.

Gestützt auf das Prinzip der Verhältnismässigkeit und im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung werden Feuerverbote in der Regel möglichst auf Wald und Waldesnähe beschränkt.

### 6.2 Koordination der RSTH mit den Partnerbehörden

Um eine einheitliche, koordinierte Information der Bevölkerung zu gewährleisten, versichern sich die RSTH in Rücksprache mit ihren Kolleginnen und Kollegen und dem KAWA vor Erlass eines Feuerverbots, ob ein solches auch in einem oder mehreren anderen Verwaltungskreisen zur Diskussion steht.

Trifft dies zu, sprechen sich die betroffenen RSTH untereinander ab und koordinieren insbesondere den Zeitpunkt des Erlasses und die Kommunikation des Feuerverbots.

Vor ihrem Entscheid informieren und konsultieren sie zudem die Partnerbehörden (KAWA, KAPO, GVB, KomBE), um die Kommunikation abzustimmen und den Vollzug zu regeln.

### 6.3 Kommunikation

Die RSTH kommunizieren Feuerverbote (oder deren Abänderung/Aufhebung) in jedem Fall (gemeinsam) via KomBE. Die Medienmitteilung von KomBE wird auch auf der Website der RSTA und den Plattformen der Partnerorganisationen veröffentlicht. KomBE verteilt die Medienmitteilung an die Adressaten gemäss Anhang 2.

Die RSTH informieren zudem die betroffenen Gemeinden über den Erlass und den Umfang des Feuerverbots.

### 6.4 Hotline RSTH

Während der Dauer eines Feuerverbots stellen die RSTH der Bevölkerung täglich, das heisst auch über das Wochenende, von 08.00 bis 18.00 Uhr eine Hotline zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Besteht ein Feuerverbot in mehr als einem Verwaltungskreis wird die Hotline über die Geschäftsstelle der RSTH koordiniert. Die Weiterleitung der Anrufe an den/die diensthabende(n) RSTH bzw. die Stellvertretung erfolgt auf das jeweilige Mobile Phone. Ergänzend zur Hotline der RSTH steht auch das KAWA für Anfragen zur Verfügung

### 6.5 Vollzug

Die einzelnen RSTH werden beim Vollzug des erlassenen Feuerverbots von den Partnerbehörden wie folgt unterstützt:

KAWA (Fachberatung Waldbrand)	stellt die Publikation auf den Internetseiten (vgl. Ziffer 2) sicher
KAWA (Waldabteilungen)	plakatieren die betroffenen Waldgebiete und organisieren eine erhöhte Präsenz des Forstdienstes vor Ort.
KAPO	vollzieht das Feuerverbot direkt durch Ansprechen Fehlbarer und Anzeigen.

Gestützt auf die Zuständigkeiten haben die Gemeinden beim Vollzug eines Feuerverbots – abgesehen vom Einsatz der Feuerwehr bei Brandfällen – keine hoheitlichen Befugnisse. Im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit werden die Gemeinden jedoch gebeten, die kantonalen Behörden beim Vollzug eines Feuerverbots wie folgt zu unterstützen:

- Absperrern und Signalisieren von Feuerstellen;
- Plakatierung und Information der lokalen Bevölkerung ausserhalb des Walds;
- Unterstützung des Revierförsters beim Vollzug des Feuerverbots im Wald (Aufklärung; keine polizeiliche Zuständigkeit).

## 6.6 Aufhebung Feuerverbot

Die Aufhebung von Feuerverboten erfolgt analog dem Erlassen eines Feuerverbots. Auslöser ist die Gefahrenbeurteilung des KAWA. Die Aufhebung wird mit den Vollzugspartnern abgesprochen und via KomBE (und den Plattformen der Partnerorganisationen) publik gemacht. Die RSTH informieren die Gemeinden in ihrem Verwaltungskreis.

Die Geschäftsleitung der  
Regierungsstatthalterinnen und  
Regierungsstatthalter

*Philippe Chételat*  
Vorsitzender

*Kurt von Känel*  
Geschäftsführer